

---

**TOP 33:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes**

Drucksache: 399/19

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf dient der Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 infolge der Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates.

Bisher begann der Bevorratungszeitraum jeweils am 1. April eines Jahres. Zu diesem Zeitpunkt lagen gerade die Vorjahresdaten der Mineralölstatistik vor, so dass die Anpassung an die neue Bevorratungspflicht innerhalb eines äußerst kurzen Zeitraums unter Umständen vermeidbare Zusatzkosten verursachte. Mit der Verschiebung des Beginns des Bevorratungszeitraums um drei Monate auf den 1. Juli eines Jahres soll den Mitgliedstaaten mehr Zeit gegeben werden, sich an die neue jährliche Bevorratungspflicht anzupassen und damit Kosten zu sparen.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Rechtsverordnung die Befugnis einräumen kann, den Erdölbevorratungsverband unter anderem zu verpflichten, berechnete Abnehmer, wie beispiels-

weise Unternehmen der Kritischen Infrastrukturen, unter anderem bei Störungen der Energieversorgung oder im Krisenfall aus der vorgehaltenen nationalen Treibstoffreserve zu beliefern. Nach Ansicht der Ausschüsse ist die geplante Gesetzesänderung, mit der die Rechtsgrundlage für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, den Erdölbevorratungsverband verpflichten zu können, bestimmte Abnehmer zu beliefern, dahingehend geändert wird, diesen lediglich Erdöl und/oder Erdölerzeugnisse bereitzustellen, abzulehnen. Da die Bedarfsträger im Regelfall nicht über eine eigene, krisenfeste Transportlogistik verfügten, reichte eine bloße Bereitstellung von Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen, wie sie mit dem Erdölbevorratungsgesetz vorgesehen ist, nicht aus. Vielmehr sei es zur Erfüllung des Zwecks des Erdölbevorratungsgesetz, nämlich die Bedarfsträger in bestimmten Fällen mit Treibstoff zu versorgen, unerlässlich, nicht nur die Bevorratung selbst, sondern auch die Lieferkette hin zum Bedarfsträger durch den Erdölbevorratungsverband sicherzustellen. Nur so könne die gewollte Versorgungssicherheit der Kritischen Infrastrukturen und somit auch der Bürgerinnen und Bürger in Krisensituationen ermöglicht und ein bundesweit einheitliches Versorgungsniveau sichergestellt werden.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 399/1/19** ersichtlich.